

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanV 81)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

----- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

———— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

◆◆◆◆ 110 KV-LEITUNG, OBERIRDISCH, 20 m. SCHUTZZONE
 S. TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFF 3

GRÜNFLÄCHEN

▨ DAUERKLEINGARTEN, s. textliche Festsetzung Ziff.1-3

SONSTIGE PLANZEICHEN

ST UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

▤ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

A VEREINSHEIM, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

○ ○ ○ ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, S. TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFF. 4

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
 erteilt durch das Katasteramt Helmsstedt am 29.7.85. Az.: V₃B 5185

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "DAUERKLEINGARTEN" IST AUF JEDER EINZELNEN PARZELLE DIE ERRICHTUNG EINER EINGESCHOSSIGEN LAUBE IN EINFACHER AUSFÜHRUNG MIT MAX. 24 qm GRUNDFLÄCHE EINSCHL. OBERDÄCHEM FREISITZ ZULÄSSIG.
- INNERHALB DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN OBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES EINGESCHOSSIGEN VEREINSHEIMES DER KLEINGARTENANLAGE MIT EINER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE VON MAX. 150 qm ZULÄSSIG.
- INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER 110 KV-FREILEITUNG DÜRFEN NUR GEBÄUDE MIT EINER MAX. HÖHE VON 3,50 m MIT EINER HARTEN BEDACHUNG GEM. DIN 4102 ERRICHTET WERDEN. ZWISCHEN ANPFLANZUNGEN UND DEN UNTEREN LEITUNGSSEILEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 3,0 m EINZUHALTEN. DIE GEHÖLZE SIND GGF. AUSZUKASTEN ODER ZU ENTFERNEN.
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.
 INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFÄFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ZU PFLANZEN.
 c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GV1. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/Stadt Lehre diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Lehre, den 22. Mrz. 1989
 gez. Hinkler, Bürgermeister
 Siegel
 gez. Grafhoff, Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.07.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Lehre, den 22. Mrz. 1989
 gez. Grafhoff, Stadtdirektor
 Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.88...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Helmsstedt, den 28. Feb. 89
 gez. Kaase, Katasteramt
 Verm. Direktor Siegel

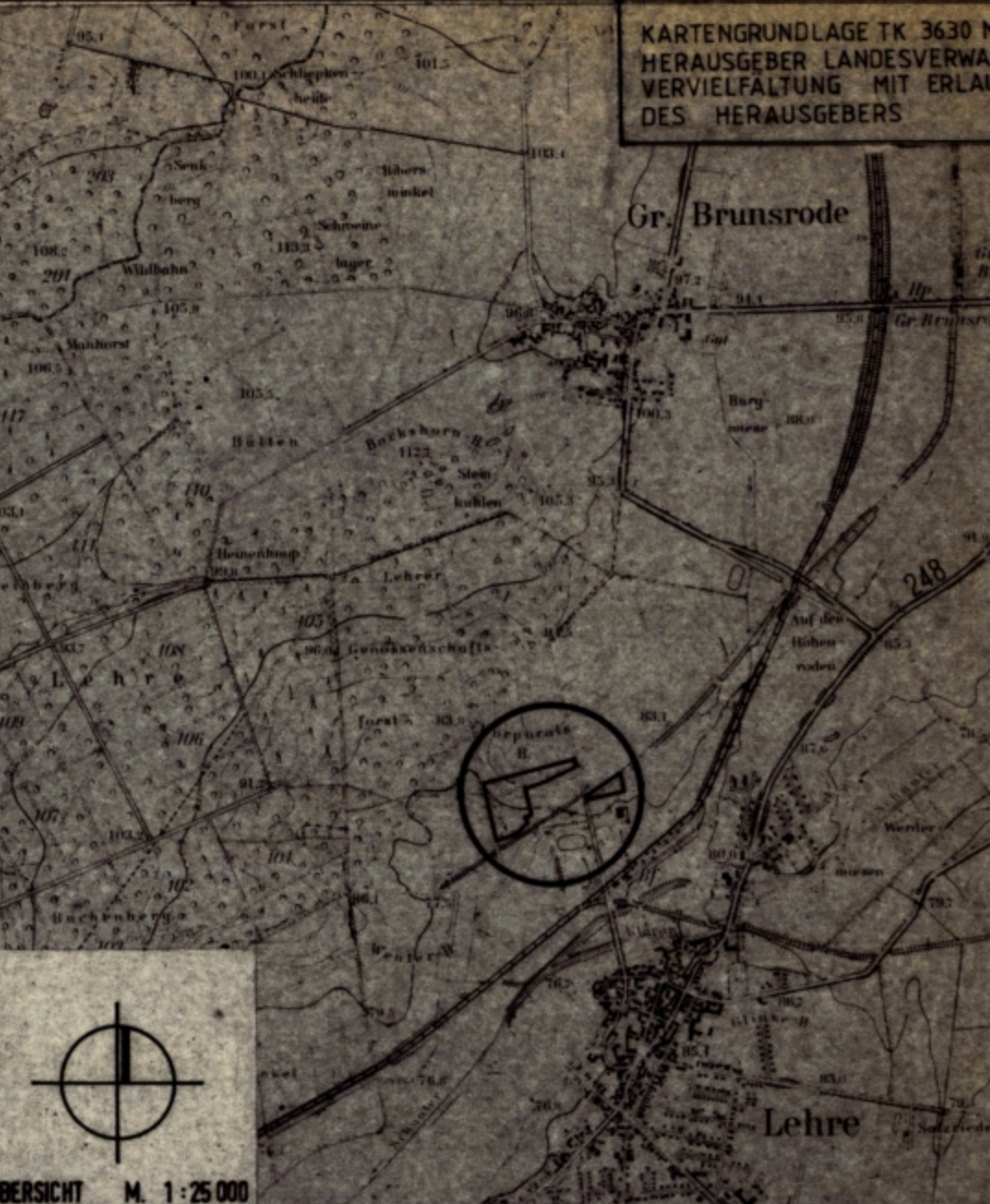
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung
 Bohlweg 1 Ruf 16061
 3300 Braunschweig
 Braunschweig, den 7.12.88
 [Signature]

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 den
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.11.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.11.1988 ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.12.1988 bis 5.01.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Lehre, den 22. Mrz. 1989
 gez. Grafhoff, Stadtdirektor
 Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 den
 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat am in seiner Sitzung am den Bebauungsplan mit den geänderten Auflagen/Maßgaben beschlossen.
 den
 Stadt/Gemeindedirektor



GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT LEHRE
KLEINGÄRTEN LEHRE
BEBAUUNGSPLAN

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urchrift Ausfertigung / beglaubigtes Einsehen / Abschrift / Ablichtung der/des Bebauungsplanes / Bebauungsplan / Bebauungsplan (Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt. Die Beglaubigung wird erteilt zur Vermeidung von Streitigkeiten.
 Lehre, den 20. JULI 1989
 Der Gemeindefürsorger
 ANGEZEIGT
 Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig